

KULTURFÖRDERRICHTLINIEN des Landkreises Schweinfurt

1. Allgemeines

Der Landkreis Schweinfurt fördert die Kulturpflege auf freiwilliger Basis im Rahmen dieser Richtlinien entsprechend seiner Aufgabenstellung gemäß Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO).

Gefördert werden kulturell wertvolle Maßnahmen, die einen unmittelbaren Mehrwert für das kulturelle Angebot im Landkreis Schweinfurt haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden Projekte im Landkreis Schweinfurt, die zum Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und -bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Musik, Heimat- und Brauchtumspflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.

Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich überörtliche Bedeutung haben. Überörtliche Bedeutung ist gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende oder Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden beziehen.

Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

3. Antragsverfahren

Die Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres an das Landratsamt Schweinfurt zu richten.

Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Projekts, dessen gesamte Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (einschließlich der angestrebten Förderung durch den Landkreis Schweinfurt) ersichtlich sein. Auf Anforderung sind zusätzlich notwendige Unterlagen vorzulegen.

4. Zuwendungen

Der Landkreis Schweinfurt fördert Projekte durch die Gewährung von einmaligen Zuschüssen.

Die maximale Höhe der Förderung beträgt – vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln - 10 % der Projektkosten, höchstens jedoch 5.000,- € je Projekt. Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt.

Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, weitere Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen.

5. Hinweispflicht

Bei Druckerzeugnissen (z. B. Karten, Plakate, Kataloge, Programmhefte) sowie bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen und ein Belegexemplar dem Landratsamt vorzulegen.

6. Bewilligung

Über die Bewilligung von Förderungen entscheidet der Kreisausschuß nach Empfehlung durch den Kulturbeirat und den vorberatenden Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. Der schriftliche Bewilligungsbescheid enthält u.a. Regelungen zum Verwendungszweck und zur Höhe der Förderung. Der Bescheid wird widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten um mehr als 20 v. H. verringert haben, oder
- durch das Projekt ein finanzieller Gewinn erzielt wurde.

7. Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis Schweinfurt unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung des Projekts entscheidende Änderungen, die sich auf den Zweck und Umfang des Projekts auswirken, ergeben.

8. Auszahlung

Die Überweisung erfolgt nach schriftlichem Abruf der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, frühestens wenn sie nachweislich für den Verwendungszweck benötigt wird. Erfolgt der Abruf der Mittel nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin, verfällt die Zuwendung.

9. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Projekts nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg dargestellt wird und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben.

Der Landkreis Schweinfurt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle, z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Belege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Projektabschluss bereitzuhalten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16.07.2015 in Kraft und gelten bis 31.12.2020.

Landratsamt Schweinfurt, 16.07.2015

Florian Töpfer
Landrat